

Das Niederschlagwasser der Dachflächen ist über Muldenversickerung (Siehe oben) zu versickern. Ist dies z.B. aus Platzgründen nicht oder nicht vollständig möglich, so kann über eine Rohr-/Rigolenversickerung oder über Sickerschächte It. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 versickert werden, wenn der Grundwasserstand dies zulässt.

Die Entwässerung (Niederschlagwasser) ist im Bauantrag darzustellen.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

10.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes sind nur in geringen Umfang zulässig, OK- Straße darf dabei nicht überschritten werden. Böschungen und Abgrabungen müssen gleichmäßig verlaufen, sind niveaugleich an die Grundstücksgrenzen anschließen und sowohl im Grundriss als auch in den Ansicht- und Schnittzeichnungen (s. Ziff. 10.2) exakt

10.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage sind bei den Bauanträgen Geländehöhenschnitte (mind. Je 1* längs und quer) mit vorzulegen. Der Geländeverlauf alt und neu (mit Darstellung aller Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes) ist in allen Ansichten darzustellen. 10.3

Abgrabungen unmittelbar am Gebäude, als Lichtgräben zur erforderlichen Belichtung von Untergeschoss-Räumen und/oder für Laderampenanfahrten, sind auf max. 65% der Fassadenlänge an max. 2 Gebäudeseiten zulässig.

Die Böschungen sind zu begrünen und zu beranken.

11. Schutz vor schädlichen Unwelteinwirkungen

Die schalltechnische Gesamtsituation kann der schalltechnischen Untersuchung, Bericht Nr. 210065/ 4 vom 31.01.2014, des Ingenieurbüro Greiner entnommen

Die emittierenden Teilflächen des Gewerbegebietes sind gemäß Abbildung im Anhang A zum Bericht v. 31.01.2014 festgelegt (siehe Teil B, Hinweise, Seite

Für das GE-Gebiet sind folgende Emissionskontingente festzusetzen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Teilflächen	Flächen in m²	Emmissionskontingente L _{EK} in dB(A) je m²	
		Tag	Nacht
GE West	9468	60	45

Für den in der folgenden Tabelle genannten Immissionsort IO 1 gelten Zusatzkontingente L_{EK,zus}, um welche die für die Teilfläche GE west festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} erhöht werden können:

	Zusatzkontingent L _{EK,zus} ,		
Immissionsort	Tag	Nacht	
	dB(A)	dB(A)	
IO 1	10	10	

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die in obiger Tabelle genannten Immissionsorte j $L_{\text{EK},i}$ durch $L_{\text{EK},i}$ + $L_{\text{EK},zus\,j}$ zu ersetzen ist. Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag eines anzusiedelnden Gewerbebetriebes nachzuweisen, dass die gemäß DIN 45691 festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass der Schutzanspruch der Wohnungen zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Schallemissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt. Es ist deshalb mit dem Bauantrag ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für GE-Gebiete in Höhe von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nachweist.

11.2.4 begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Punkt 11.2.1 bis 11.2.3 enannten Auflagen abgewichen werden, sofern die schalltechnische Unbedenklichkeit durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

12.

12.1 Grünstreifen, neu zu pflanzen Entlang der nördlichen, südlichen und westlichen rundstücksgrenze ist eine 5m breite arten- und strukturreiche Hecke zu pflanzen. Es sind Sträucher gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

aum, neu zu pflanzen Innerhalb des Grünstreifens sind Großbäume oder Kleinbäume gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die im Plan angegebenen Standorte der Bäume sind veränderbar, wobei der Grundcharakter der Gestaltung einzuhalten ist. In ihrer Verteilung und Gesamtanzahl sind sie jedoch verbindlich.

Entlang der bestehenden oder durch Teilung neu entstehenden Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke untereinander wird beiderseitig der Grenze jeweils ein 2 m breiter Grünstreifen als private Grünfläche festgesetzt, die mit Sträuchern gemäß Artenliste dicht zu bepflanzen ist. Diese Grenzbepflanzung ist privatrechtlich zu sichern.

Je angefangener 400 qm Grundstücksfläche ist ein Großbaum, Kleinbaum oder 12.4 stbaum gemäß Artenliste zu pflanzen.

12.5 Die neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Mindestmaß Baumgruben:

Großbäume: 2,0 x 2,0 x 0,80 m

Kleinbäume: 1,5 x 1,5 x 0,60 m

Die Anlage von Schottergärten ist verboten.

Die Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern laut Nachbarrechts- gesetz (Art. 9. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser und Abfallstoffen 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982) und die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grund- stücken (Art. 48 AGBGB) sind zu beachten.

12.8

12.9

Das anfallende Niederschlagswasser von Hof- und Fahrtflächen ist mit entsprechender Gefälleführung über Muldenversickerung (Rasenmulden mit mindestens 30 cm bewachsenem Oberboden) nach den Vorgaben des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 138

g bestehen Bau-

"Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu versickern.

Davon abweichende Lösungen müssen im Bauantrag begründe werden und sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich.

Garagen sind nur innerhalb der Baufenster zulässig.

GastellV erforderliche Zahl zu erstellen

eigenen Grundstück zu versickern.

zu erstellen.

Artenliste zu pflanzen.

8. Führung von ober- oder unterirdischen Versorgungsanlagen u. -leitungen

8.2

Geplanter Rückbau der vorhandenen 20 kV-Freileitung

Im Bereich der Leitun

Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück mind. in der gem.

Grundstückszugänge und -zufahrten, Fußwege, Stellplätze und

dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird.

Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster,

Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken

sind zu bevorzugen. Das Niederschlagswasser ist auf dem

Stellplätze sind wasserduchlässig mit Rasenfugenpflaster,

Rasengittersteinen, Schotterrasen oder wassergebundener Decke

Mindestens nach jedem 5. Stellplatz ist ein Großbaum gemäß

Bepflanzungsbeschränkungen, a IIe geplanten Maßna

Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Ampfing abzustimmer

innerhalb der Schutzzone sind daher rechtzeitig vorher mit der

Garagenvorbereiche sind funktionsabhängig so zu befestigen,

7. Flächen für Stellplätze und Garagen

7.2

7.3

7.4

9.1

Die Verwendung von Thuja in Arten und Sorten und von buntlaubigen Gehölzen ist verboten. Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% sind zu mindestens 20% mit

ausdauernden Rank- und Kletterpflanzen gemäß Artenliste zu begrünen.

Neupflanzungen ist ausreichender Wurzelraum sicherzustellen

Artenliste der zu pflanzenden Gehölze Es ist ausschließlich gebietsheimische (autochthone) Pflanzware zu verwenden. Großbäume: Qualität H, 3xv, mDB, STU 18-20 cm Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Tilia cordata - Winterlinde Quercus robur - Stileiche Kleinbäume: Pflanzqualität H. 3xv, mDB. STU 14-16 cm Carpinus betulus - Hainbuche Acer campestre - Feld-Ahorn Crataegus in Arten - Weißdorn in Arten Sorbus aucuparia - Eberesche Sorbus aria - Mehlbeere Prunus avium- Vogelkirsche Obstbäume in Sorten: Pflanzqualität H, 3xv, mDB, STU 14-16 cm Sträucher: Pflanzqualität: 2xv, oB, 60-100 cm Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Cornus mas - Kornelkirsche Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe Sambucus nigra - Holunder Salix in Arten - Weiden in Arten Viburnum lantana – Wolliger Schneeball Rosa in Arten - Wildrosen in Arter Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten Rank- und Kletterpflanzen: Clematis in Arten und Sorten - Waldrebe in Arten und Sort Hedera helix - Efeu Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten Rosa in Sorten -Lonicera ir Kletterrosen in Sorte rebe in Arten Vitis in Arten - Weini

Auf großflächige Glasfassaden- und Fenster ist zu verzichten. Falls sie dennoch erforderlich sind, müssen Kollisionen an Glasscheiben vermieden werden (außenseitige Markierungen, Jalousien, Verwendung von Fenstern mit geringem Außenreflexionsgrad).

Bei den Außen-, Parkplatz-, Werbeanlagen und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenunschädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED "Warm-weiß" mit max. 2.700 K) zu verwenden.

Für Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich ein Freiflächengestaltungsplan ist mit dem Bauantrag, bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorzulegen.

12.15 Kelleraufgänge und Lichtgräben sind so auszuführen, dass keine Tierfallen n (z.B.schräger, rauer Beton, Gestein wie Nagelfluh). Kellerlichtschächte d mit insektensicheren Gittern abzudeck

Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3,00 → ★ Vermassung in Meter, z.B. 3,00 m

mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBo zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Höhenentwicklung der Baukörper:

15.1 Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über dem natürlichen Gelände (Bezugspunkt in Gebäudemitte) liegen.

15.2 Die Wandhöhe der Gebäude, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (Bezugspunkt in Gebäudemitte) bis zum Schnittpunkt der Traufeseitigen Gebäudeaußenwand mit OK-Dachhaut bzw. bis OK- Attika bei Flachdächern, wird als Höchstmaß festgesetzt:

H = max. 8,00 m

15.3 Die Firsthöhe der Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (Bezugspunkt in Gebäudemitte) bis Ok-Dachhaut am First, wird als Höchstmaß festgesetzt: FH = max. 12,00 m

Form und Gestaltung der Baukörper:

15.4 Kamine. Silos oder ähnlich wirkende bauliche Anlagen sind in das Gebäude einzubeziehen und dürfen OK-First um max. 4,0m überragen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn ein harmonisches Einfügen in die Gesamtsituation durch geeignete Maßnahmen erreich wird.

15.5 Wird eine max. Gebäudebreite von 30 m und/oder eine max. Gebäudelänge von 60 m überschritten, so sind die Baukörper mind. alle 30 m in der Breite bzw. alle 60m in der Länge durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 1,50 m oder durch mind. 3,0 m breite Fassadenbegrünung in Wandhöhe zu gliedern.

Gestaltung des Daches:

- 15.6 Neben extensiv begrünten Dächern von 0 bis 10 Grad sind Pult- und Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung bis max. 25 Grad.
- 15.7 Die Dachdeckung der geneigten Dächer ist mit Profilblech und Dachplatten sowie mit beschichteten/lackierten Zinkblechen oder mit Alublechen zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Werbeanlagen:

- 15.8 Innerhalb der Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Einfriedung, sowie auf der 5 m breiten privaten Grünfläche an der Kreisstraße ist je Betriebsgrundstück und je Straßenseite nur eine bis zu max. 3,00 m² große Werbeanlage zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf nicht höher als 4 m über der das Baugrundstück erschließenden Straßenoberkante liegen.
- 15.09 Werbeanlagen an den Bauwerken sind so anzubringen, dass sie die Dachkanten nicht
- 15.10 Unzulässig sind Werbeanlagen an der Einfriedung sowie in Form von laufenden Schriften, sich bewegende Werbeanlagen, Fahnen mit Masthöhen über 6,50 m und Werbeanlagen, die in die freie Landschaft wirken und/oder den Straßenverkehr beeinträchtigen können.
- 15.11 Außenbeleuchtungen und Werbeanlagen sind in der Nacht zu dimmen oder nach Mitternacht abzuschalten
- 15.12 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- Einfriedungen:

15.13 Einfriedungen sind nur als hinterpflanzte Holz- oder Metallzäune in einer Höhe bis max. 2,0 m zulässig. Die Errichtung von Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig. Die Bodenfreiheit beträgt mindestens 15 cm.

16. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Beispiel/Vorschlag einer möglichen Bebauung

B NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN UND HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen in Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

> Flurstücknummer, z.B. 276 Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude Hausnummer, z.B. 102

Bestehender Strommast Grünstreifen vorhanden (Geltungsbereich des bestehenden

Möglicher Anschluss Straße bei Erweiterung nach Norden

Bplans " GE Lengmoos"

Erschließungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss. Die Kabelverteilerschränke werden aus gestalterischen Gründen nicht auf den Straßenflächen, sondern auf den Baugrundstücken der einzelnen Anschliesser, integriert in den Gartenzäunen

aufgestellt. Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu befürchten ist.

Meldepflicht: Es wird darauf hingewiesen, dass zu eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 DSchG unterliegen. Aufgefundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der

Immissionen: Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt

Immissionskontingente:

Den festgesetzten Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691 liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 210065/4 vom 31.01.2014 des Ingenieurbüros Greiner zugrunde.

An den maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich bei Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatzkontingente folgende Immissionskontingente LIK während der Tages- und Die emittierenden Teilflächen des Gewerbegebietes sind gemäß

Abbildung im Anhang A zum Bericht v. 31.01.2014 festgelegt (siehe Seite 12)

Digitaler Flurkartenauszug (DFK) der Gemeinde Kartengrundlage:

Arbeiten gestattet.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen ausugleichen.

Artenschutzmaßnahmen: An den Gebäuden sollten Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel angebracht werden. Bei Gebäuden ab 4 m Wandhöhe sollten je Ifm Fassadenlänge 0,2 Quartiere vorgesehen werden. Das Ergebnis ist aufzurunden.

PV-Anlagen: Es wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen empfohlen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

.. die Aufstellung des Bebauungsplanes Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Robert Otter, 1. Bürgermeister Markt Gars a.Inn. den. 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

-Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister Markt Gars a.lnn, den..

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Markt Gars a.lnn, den.. -Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am orts-

-Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister Markt Gars a.lnn, den.

5. Beteiligung der Behörden:

üblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . . wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

-Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister Markt Gars a.lnn, den..

6. Satzungsbeschluss:

Die Stadt/(Markt)Gemeinde hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom den .. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung be-Bebauungsplan in der Fassung vom ...

-Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister Markt Gars a.Inn, den.

7. Ausgefertigt: Markt Gars a.lnn, den -Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung: Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt(Gemeinde) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Markt Gars a.lnn, den... -Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN

"GE LENGMOOS MIT FEUERWEHR" LENGMOOS, 83536 GARS A.INN

MARKTGEMEINDE GARS A.INN HAUPTSTRASSE 3, 83536 GARS A.INN

ENTWURF

PLAN- u. TEXTEIL M 1: 1000 14.12.2022 geändert am 14.09.2023



H/B = 594 / 1160 (0.69m²)

http: www.lr-architekten.de